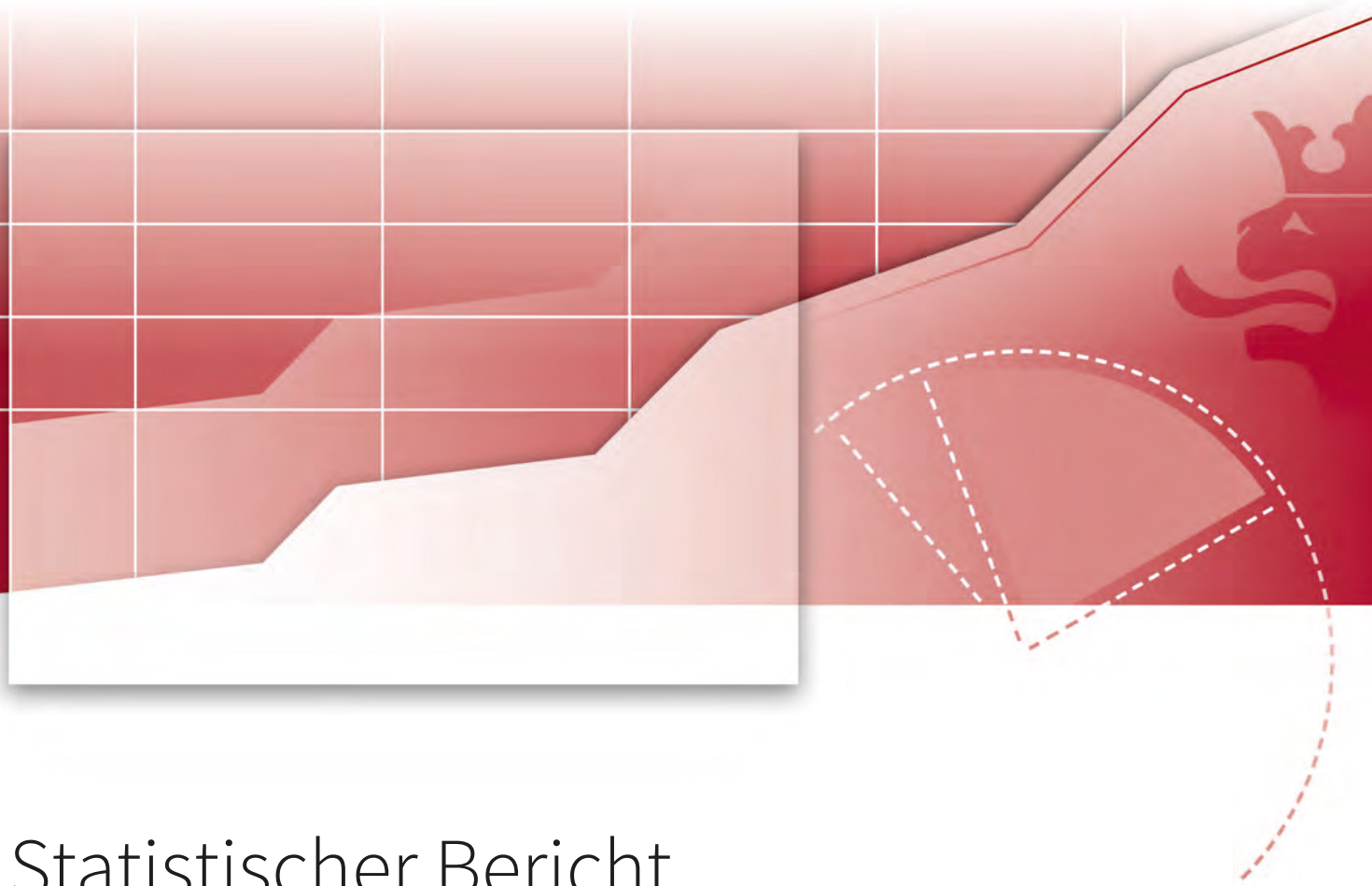


Z A H L E N · D A T E N · F A K T E N



Statistischer Bericht

LIV-j/15

Erbschaft- und Schenkungsteuer in Thüringen 2015

Bestell-Nr. 11 409

Zeichenerklärung

- nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- () Aussagewert eingeschränkt

Anmerkung: Abweichungen in den Summen, auch im Vergleich zu anderen Veröffentlichungen, erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Statistik

Europaplatz 3, 99091 Erfurt

Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Telefon: 03 61 37-84 642 / 84 647

Telefax 03 61 37-84 699

Internet: www.statistik.thueringen.de

E-Mail: auskunft@statistik.thueringen.de

Auskunft erteilt:

Referat: Steuern, Gewerbeanzeigen,
Insolvenzen, Rechtspflege

Telefon: 03 61 37-84 240

Herausgegeben im August 2016

Heft-Nr.: 149/16

Preis: 3,75 Euro

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt, 2016

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen

2

Tabellen

1.	Absolute und durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer der unbeschränkt Steuerpflichtigen von 2012 bis 2015	7
2.	Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass der Erbschaftsteuerpflichtigen 2015 nach Größenklassen des Reinnachlasses	8
3.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2015 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses	9
4.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2015 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	10
5.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2015 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	11
6.	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2015 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	12
7.	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2015 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	13
8.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2015 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	14
9.	Durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2015 nach Steuerklassen der unbeschränkt Steuerpflichtigen	15
10.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2015 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	16
11.	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2015	17
12.	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2015	18

Grafiken

Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer von 2012 bis 2015	7
Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer 2015 nach Steuerklassen	15

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2015 für Thüringen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise dieser Steuer.

Sie ist Datengrundlage für Analysen zum Steueraufkommen sowie der Steuerverteilung und eine wichtige Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen, insbesondere Steuerrechtsänderungen. Die Statistik liefert wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen der Länder, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer vollständig an die Bundesländer fließen (Artikel 106 Grundgesetz).

Im Rahmen dieser Statistik werden alle steuerpflichtigen Erwerbe erfasst, für die im Berichtsjahr aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Nicht erfasst werden Erwerbe, für die es aufgrund von Freibeträgen und sonstigen Steuerbefreiungen zu keiner Steuerfestsetzung kam.

Basis dieses Berichtes bildet das Festsetzungsjahr 2015. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum bzw. Tag der Zuwendung) ist dabei nicht immer identisch mit dem Festsetzungsjahr, da die Steuerfestsetzung oftmals später erfolgt.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG), veröffentlicht als Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Maßgebend für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

Weitere Rechtsgrundlagen, unter Berücksichtigung späterer Änderungen, sind die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2011) vom 19. Dezember 2011 (BStBl. I Sondernummer 1/2011 S. 2) und das Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) sowie die Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).

Methodische Hinweise

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine Sekundärstatistik. Zur Erstellung werden die anonymisierten Ergebnisse aus dem Steuerfestsetzungsverfahren des Finanzamtes Gotha verwendet, welches für alle Thüringer Finanzämter die Zuständigkeit in der Erbschaft- und Schenkungsteuer hat.

Die Erhebung wird bundeseinheitlich seit 2008 jährlich durchgeführt (davor ab 2002 alle fünf Jahre). Auskunftspflichtig sind nach § 6 StStatG die Finanzbehörden der Länder. Die dem Thüringer Landesamt für Statistik übermittelten Daten werden unter Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) aufbereitet, analysiert und veröffentlicht.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG werden in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik folgende Merkmale erfasst:

1. Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten
2. Steuerklasse des Erwerbers
3. Steuersatz
4. Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten
5. Erwerbsart
6. Jahr der Entstehung der Steuer
7. Art der Steuerpflicht

Der zugrunde gelegte Gebietsstand für die Aufbereitung dieser Statistik ist der 31.12.2015.

Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Besteuerung

Gegenstand der Besteuerung ist die Bereicherung des Erben bzw. des Beschenkten. Es wird nicht der Nachlass des Erblassers als Ganzes besteuert, sondern der Erwerb beim einzelnen Erwerber. Die Erbschaftsteuer wird somit als Erbanfallsteuer erhoben. Die Schenkungsteuer ist eine Ergänzung zur Erbschaftsteuer. Sie soll eine Umgehung der Erbschaftsteuer durch Schenkung zu Lebzeiten verhindern.

Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage (§ 10 ErbStG) für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der steuerpflichtige Erwerb, der durch die Steuerfälle:

- Erwerb von Todes wegen,
- Schenkungen unter Lebenden und
- Zweckzuwendungen

entsteht.

Laut § 3 ErbStG gehören zu den **Erwerben von Todes wegen**:

- Erwerb durch Erbanfall (gesetzliche oder testamentarische Erbfolge)
- Erwerb durch Vermächtnis und vermächtnisähnliche Erwerbe
- Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs
- Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages, insbesondere der Anfall einer Lebensversicherungssumme
- Übergang von Vermögen auf eine vom Erblasser angeordnete Stiftung

Als **Schenkungen unter Lebenden** gelten u. a. nach § 7 ErbStG:

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden
- Erwerb infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage
- Abfindungen für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Erwerb durch vorzeitigen Erbausgleich
- Bereicherung bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Übergang von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden

Zweckzuwendungen sind nach § 8 ErbStG Zuwendungen von Todes wegen oder freigebige Zuwendungen unter Lebenden, die mit der Auflage verbunden sind, zugunsten eines bestimmten Zwecks verwendet zu werden, oder die von der Verwendung zugunsten eines bestimmten Zwecks abhängig sind.

Zeitpunkt der Steuerentstehung

Der Zeitpunkt der Steuerentstehung ist im § 9 ErbStG geregelt. Bei Erwerben von Todes wegen ist das grundsätzlich der Todestag des Erblassers. Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Steuer mit dem Zeitpunkt der Zuwendung. Dieser Besteuerungszeitpunkt ist auch für die Wertermittlung maßgebend.

Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt nach § 10 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs sind der Gesamtwert der Nachlassgegenstände und die abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zugrunde zu legen.

Berechnungsschema:

	Gesamtwert der Nachlassgegenstände
-	sachliche Steuerbefreiungen (§ 13 ErbStG)
-	Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5, 6 ErbStG)
<hr/>	
=	Bereicherung des Erwerbers (Reinnachlass)
-	Freibeträge (§ 16 ErbStG)
-	besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)
<hr/>	
=	steuerpflichtiger Erwerb
x	Steuersatz
<hr/>	
=	Erbschaftsteuer
-	Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
<hr/>	
=	Festgesetzte Erbschaftsteuer

Gesamtwert der Nachlassgegenstände

Der Gesamtwert der Nachlassgegenstände wird mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) festgesetzt. Es wird nach folgenden Vermögensarten unterschieden:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
2. Grundvermögen
3. Betriebsvermögen und Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften
4. Übriges Vermögen

Die sachlichen Steuerbefreiungen sind im § 13 des ErbStG geregelt. Bestimmte Vermögensgegenstände sind steuerbefreit:

Freibetrag nach § 13 ErbStG	Vermögensgegenstände	Steuerklasse
41 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke	I
12 000 EUR	andere bewegliche körperliche Gegenstände (z. B. Auto und Schmuck)	I
12 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände (z. B. Auto und Schmuck)	II und III

Steuerklassen

Die Steuerklassen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Sie unterscheiden sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker. Laut § 15 ErbStG unterscheidet man drei Steuerklassen:

Steuerklasse I: der Ehegatte und der Lebenspartner; die Kinder und Stiefkinder; die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder sowie die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II: die Eltern und Voreltern bei Schenkungen; die Geschwister; die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; die Stiefeltern; die Schwiegerkinder; die Schwiegereltern sowie der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen.

Nachlassverbindlichkeiten

Als Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5, 6 ErbStG) gelten Schulden und Lasten, die vom Gesamtwert der Nachlassgegenstände abgezogen werden können. Man unterscheidet zwischen folgenden Nachlassverbindlichkeiten:

1. Schulden des Erblassers, wie z. B. Bankschulden, Steuerschulden, Darlehens- und Hypothekenschulden sowie Mietschulden.
2. Schulden des Erben, die sich als Folge des Erbfalls ergeben (sogenannte Erbfallsschulden). Dazu gehören z. B. Beerdigungskosten, Steuerberatungskosten, Grabpflegeaufwendungen und Erbschaftsteuer.
3. Weiterhin sind hier die sogenannten Nachlasserschulden zu nennen. Dies sind solche Nachlassverbindlichkeiten, die der oder die Erben nach dem Tod des Erblassers eingehen, um den Nachlass ordnungsgemäß zu verwalten. Das sind z. B. Kosten für die Schließung eines Betriebes oder Instandhaltungsmaßnahmen hinsichtlich eines zum Nachlass gehörenden Hauses.

Ohne Nachweis können Kosten in Höhe von 10 300 EUR für die Abwicklung, Regelung, Verteilung und Erlangung des Erwerbs pauschal abgezogen werden. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.

Freibeträge

Freibeträge nach § 16 ErbStG erhält jeder Erwerber in Abhängigkeit von seiner Steuerklasse und nach Art der Steuerpflicht. Bei beschränkter Steuerpflicht beträgt der Freibetrag für alle Steuerklassen 2 000 EUR.

Die Freibeträge für Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Freibetrag nach § 16 ErbStG	Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht
500 000 EUR	Ehegatte und der Lebenspartner Steuerklasse I Nr. 1
400 000 EUR	Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder verstorbener Kinder im Sinne Steuerklasse I Nr. 2
200 000 EUR	Kinder der Kinder im Sinne Steuerklasse I Nr. 2
100 000 EUR	Übrige Personen der Steuerklasse I
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse II
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse III

Besonderer Versorgungsfreibetrag

Ein besonderer Versorgungsfreibetrag entsprechend § 17 ErbStG wird überlebenden Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Er ist um den Kapitalwert (§ 14 BewG) der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge zu kürzen (z. B. Witwen- und Waisenrenten).

Der besondere Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten und Lebenspartner:	256 000 EUR
Für Kinder ist er nach Alter gestaffelt:	
- bis zu 5 Jahren	52 000 EUR
- mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41 000 EUR
- mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30 700 EUR
- mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20 500 EUR
- mehr als 20 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10 300 EUR

Steuersatz

Die Steuersätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs. Sie werden entsprechend § 19 ErbStG nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerlichen Erwerbs bis einschließlich ...	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000 EUR	7	15	30
300 000 EUR	11	20	30
600 000 EUR	15	25	30
6 000 000 EUR	19	30	30
13 000 000 EUR	23	35	50
26 000 000 EUR	27	40	50
über 26 000 000 EUR	30	43	50

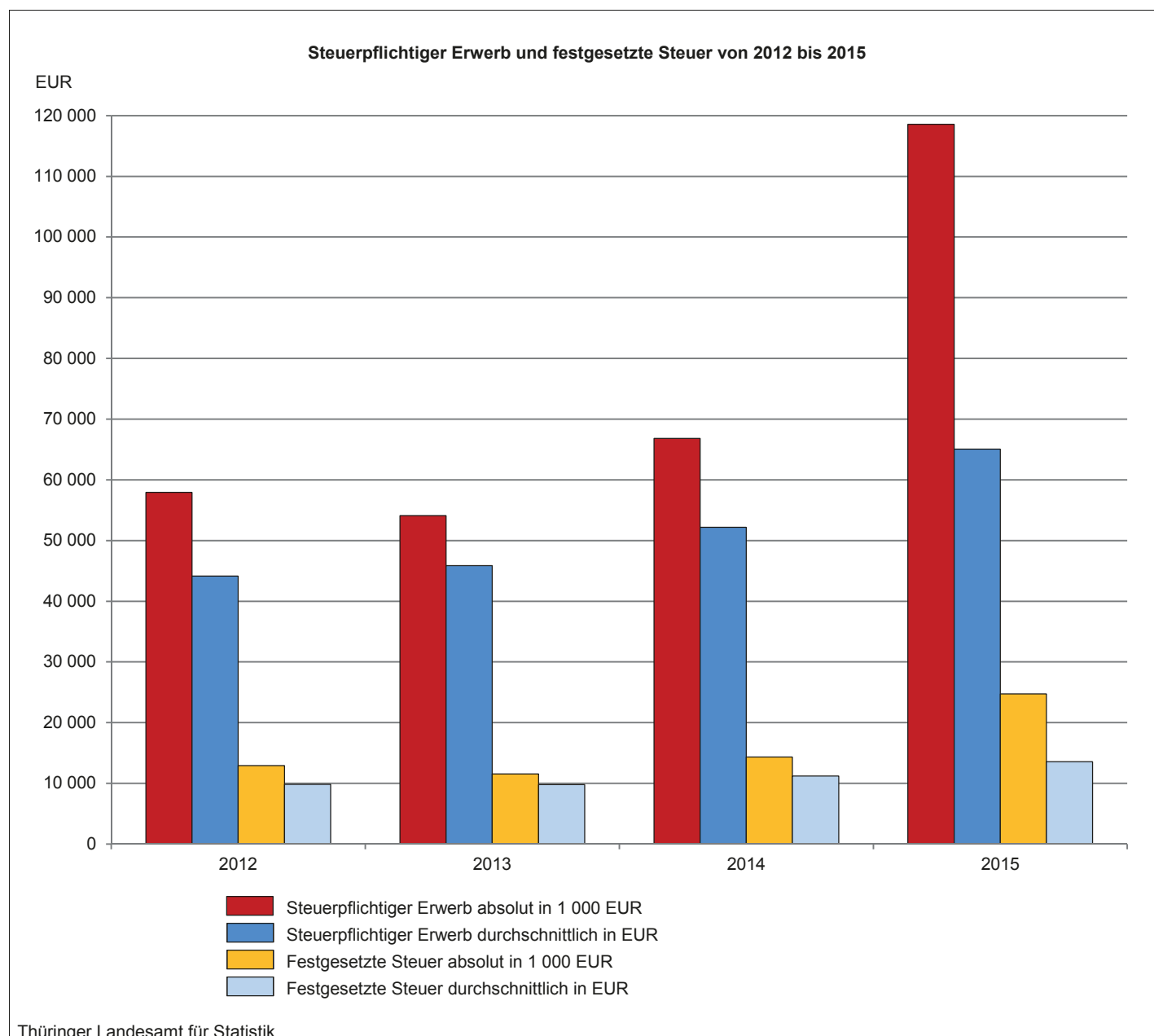
Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BewG	Bewertungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStAtG	Bundesstatistikgesetz
bzw.	beziehungsweise
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
Nr.	Nummer
S.	Seite
StStatG	Gesetz über Steuerstatistike
Stkl.	Steuerklasse
u. a.	unter anderen
z. B.	zum Beispiel

1. Absolute und durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer der unbeschränkt Steuerpflichtigen von 2012 bis 2015

Jahr	Steuerpflichtige ¹⁾	Steuerpflichtiger Erwerb		Festgesetzte Steuer		Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		absolut	durchschnittlich	absolut	durchschnittlich	
		1 000 EUR	EUR	1 000 EUR	EUR	%
2012	1 312	57 921	44 147	12 931	9 856	22,3
2013	1 180	54 103	45 850	11 561	9 797	21,4
2014	1 281	66 823	52 165	14 360	11 210	21,5
2015	1 822	118 558	65 070	24 716	13 565	20,8

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR



**2. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass
der Erbschaftsteuerpflichtigen 2015 nach Größenklassen des Reinnachlasses**

Reinnachlass ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Vermögensarten ²⁾				Gesamtwert der Nachlass- verbind- lichkeiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	43	.	7	-	42	30	49
5 000 - 10 000	18	3	4	-	18	15	18
10 000 - 50 000	274	50	102	.	271	259	274
50 000 - 100 000	260	60	119	9	255	245	260
100 000 - 200 000	204	34	107	11	200	180	204
200 000 - 300 000	62	13	38	6	62	56	62
300 000 - 500 000	54	9	40	7	54	52	54
500 000 - 2,5 Mill.	55	15	44	29	55	53	55
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	.	-
Insgesamt	973	187	464	69	960	893	979
1 000 EUR							
unter 5 000	764	.	231	-	514	803	- 39
5 000 - 10 000	342	14	33	-	295	203	138
10 000 - 50 000	13 658	248	3 271	.	10 233	4 751	8 908
50 000 - 100 000	25 651	299	5 459	2 830	17 063	6 687	18 964
100 000 - 200 000	31 882	204	6 914	809	23 955	3 766	28 116
200 000 - 300 000	16 052	167	3 396	403	12 086	1 582	14 471
300 000 - 500 000	22 856	49	4 884	923	17 000	2 044	20 812
500 000 - 2,5 Mill.	60 298	45	10 788	10 405	39 060	11 451	48 848
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	.	-
Insgesamt	192 057	1 091	44 450	18 408	128 109	31 895	160 162

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z. B. Vermächtnisse).

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

**3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2015
nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR		Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ versteuert nach		
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)					
unter	5 000	102	3	53	46
5 000	- 10 000	13	-	8	5
10 000	- 50 000	271	-	164	107
50 000	- 100 000	365	-	216	149
100 000	- 200 000	353	6	188	159
200 000	- 300 000	128	.	.	58
300 000	- 500 000	97	8	42	47
500 000	- 2,5 Mill.	75	29	4	42
2,5 Mill.	- 5 Mill.	4	4	-	-
5 Mill.	und mehr	6	.	.	-
Insgesamt		1 414	54	747	613
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)					
unter	5 000	4 108	1 022	1 518	1 568
5 000	- 10 000	323	-	200	123
10 000	- 50 000	4 280	-	2 390	1 890
50 000	- 100 000	9 881	-	6 017	3 864
100 000	- 200 000	17 176	311	9 091	7 774
200 000	- 300 000	9 745	.	.	3 927
300 000	- 500 000	12 221	871	5 722	5 628
500 000	- 2,5 Mill.	16 573	10 009	881	5 683
2,5 Mill.	- 5 Mill.	792	792	-	-
5 Mill.	und mehr	14 249	.	.	-
Insgesamt		89 346	13 650	45 240	30 456
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)					
unter	5 000	804	136	243	424
5 000	- 10 000	64	-	27	37
10 000	- 50 000	866	-	340	526
50 000	- 100 000	2 067	-	923	1 144
100 000	- 200 000	3 967	24	1 625	2 318
200 000	- 300 000	2 168	.	.	1 151
300 000	- 500 000	3 019	101	1 229	1 688
500 000	- 2,5 Mill.	3 342	1 438	198	1 705
2,5 Mill.	- 5 Mill.	117	117	-	-
5 Mill.	und mehr	4 228	.	.	-
Insgesamt		20 640	1 866	9 780	8 993

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2015
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR		Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ versteuert nach		
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)					
unter	5 000	196	.	117	.
5 000	- 10 000	178	.	.	.
10 000	- 50 000	632	9	345	278
50 000	- 100 000	228	11	104	113
100 000	- 200 000	110	.	56	.
200 000	- 300 000	30	.	.	15
300 000	- 500 000	22	7	.	.
500 000	- 2,5 Mill.	.	9	.	.
2,5 Mill.	- 5 Mill.	.	-	.	-
5 Mill.	und mehr	-	-	-	-
Insgesamt		1 414	54	747	613
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)					
unter	5 000	464	.	262	.
5 000	- 10 000	1 319	.	.	.
10 000	- 50 000	15 945	281	8 952	6 713
50 000	- 100 000	15 971	778	7 215	7 978
100 000	- 200 000	15 481	.	7 946	.
200 000	- 300 000	7 214	.	.	3 666
300 000	- 500 000	8 343	2 804	.	.
500 000	- 2,5 Mill.	.	7 463	.	.
2,5 Mill.	- 5 Mill.	.	-	.	-
5 Mill.	und mehr	-	-	-	-
Insgesamt		89 346	13 650	45 240	30 456
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)					
unter	5 000	95	.	39	.
5 000	- 10 000	272	.	.	.
10 000	- 50 000	3 313	20	1 324	1 969
50 000	- 100 000	3 616	63	1 190	2 362
100 000	- 200 000	3 513	.	1 564	.
200 000	- 300 000	1 675	.	.	1 071
300 000	- 500 000	1 898	413	.	.
500 000	- 2,5 Mill.	.	1 140	.	.
2,5 Mill.	- 5 Mill.	.	-	.	-
5 Mill.	und mehr	-	-	-	-
Insgesamt		20 640	1 866	9 780	8 993

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**5. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2015
nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbfall ²⁾	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{2) 3)}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{2) 3)}	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	185	47	196	196	.	196	196	184
5 000 - 10 000	166	46	178	178	5	178	178	177
10 000 - 50 000	606	165	632	632	37	632	632	630
50 000 - 100 000	223	57	228	228	13	228	228	228
100 000 - 200 000	106	25	110	110	11	110	110	109
200 000 - 300 000	28	10	30	30	-	30	30	30
300 000 - 500 000	22	12	22	22	.	22	22	22
500 000 - 2,5 Mill.	.	8
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	.	.	-	.	.	.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 353	370	1 414	1 414	70	1 414	1 414	1 398
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	253	68	258	257	11	227	258	-
1 000 EUR								
unter 5 000	4 869	896	5 765	5 312	.	4 851	464	95
5 000 - 10 000	3 991	1 034	5 025	4 841	53	3 567	1 319	272
10 000 - 50 000	26 077	5 718	31 795	30 285	883	15 192	15 945	3 313
50 000 - 100 000	20 362	2 925	23 287	22 257	355	6 630	15 971	3 616
100 000 - 200 000	18 632	2 051	20 683	19 035	962	4 510	15 481	3 513
200 000 - 300 000	6 746	3 006	9 752	8 945	-	1 730	7 214	1 675
300 000 - 500 000	12 409	1 294	13 703	10 402	.	2 207	8 343	1 898
500 000 - 2,5 Mill.	.	2 079
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	.	.	-	.	.	.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	119 484	19 002	138 486	128 388	3 602	42 574	89 346	20 640
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	30 409	8 641	39 050	13 852	965	16 984	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR

2) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG sowie Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

**6. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2015
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR		Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ versteuert nach		
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)					
unter	5 000	104	.	54	.
5 000	- 10 000	58	-	.	.
10 000	- 50 000	182	3	89	90
50 000	- 100 000	23	-	7	16
100 000	- 200 000	17	.	5	.
200 000	- 300 000	8	.	.	3
300 000	- 500 000	4	-	.	.
500 000	- 2,5 Mill.	.	7	.	.
2,5 Mill.	- 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill.	und mehr	-	-	-	-
Insgesamt		408	19	187	202
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)					
unter	5 000	254	.	136	.
5 000	- 10 000	435	-	.	.
10 000	- 50 000	4 059	121	1 892	2 046
50 000	- 100 000	1 630	-	455	1 175
100 000	- 200 000	2 531	.	749	.
200 000	- 300 000	2 181	.	.	844
300 000	- 500 000	1 379	-	.	.
500 000	- 2,5 Mill.	.	8 772	.	.
2,5 Mill.	- 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill.	und mehr	-	-	-	-
Insgesamt		29 212	16 475	6 011	6 727
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)					
unter	5 000	43	.	20	.
5 000	- 10 000	80	-	.	.
10 000	- 50 000	576	8	273	295
50 000	- 100 000	323	-	64	259
100 000	- 200 000	335	.	119	.
200 000	- 300 000	374	.	.	253
300 000	- 500 000	300	-	.	.
500 000	- 2,5 Mill.	.	1 566	.	.
2,5 Mill.	- 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill.	und mehr	-	-	-	-
Insgesamt		4 076	1 927	904	1 245

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**7. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2015 nach Größenklassen
des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR		Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle							
unter	5 000	104	104	.	104	104	99
5 000	- 10 000	58	58	12	58	58	58
10 000	- 50 000	182	180	56	182	182	180
50 000	- 100 000	23	23	7	23	23	23
100 000	- 200 000	14	14	10	17	17	13
200 000	- 300 000	8	8	4	8	8	8
300 000	- 500 000	4	4	.	4	4	4
500 000	- 2,5 Mill.
2,5 Mill.	- 5 Mill.
5 Mill.	und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt		405	402	111	408	408	396
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0		442	271	151	291	445	-
1 000 EUR							
unter	5 000	3 052	2 615	.	2 628	254	43
5 000	- 10 000	1 733	1 275	291	1 130	435	80
10 000	- 50 000	12 540	5 911	2 499	4 350	4 059	576
50 000	- 100 000	1 844	1 639	363	371	1 630	323
100 000	- 200 000	2 362	2 339	1 296	1 136	2 531	335
200 000	- 300 000	2 422	1 928	1 534	1 281	2 181	374
300 000	- 500 000	2 035	1 223	.	70	1 379	300
500 000	- 2,5 Mill.
2,5 Mill.	- 5 Mill.
5 Mill.	und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt		76 034	29 406	14 712	14 933	29 212	4 076
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0		136 460	12 311	11 554	23 851	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR

2) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

**8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2015
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

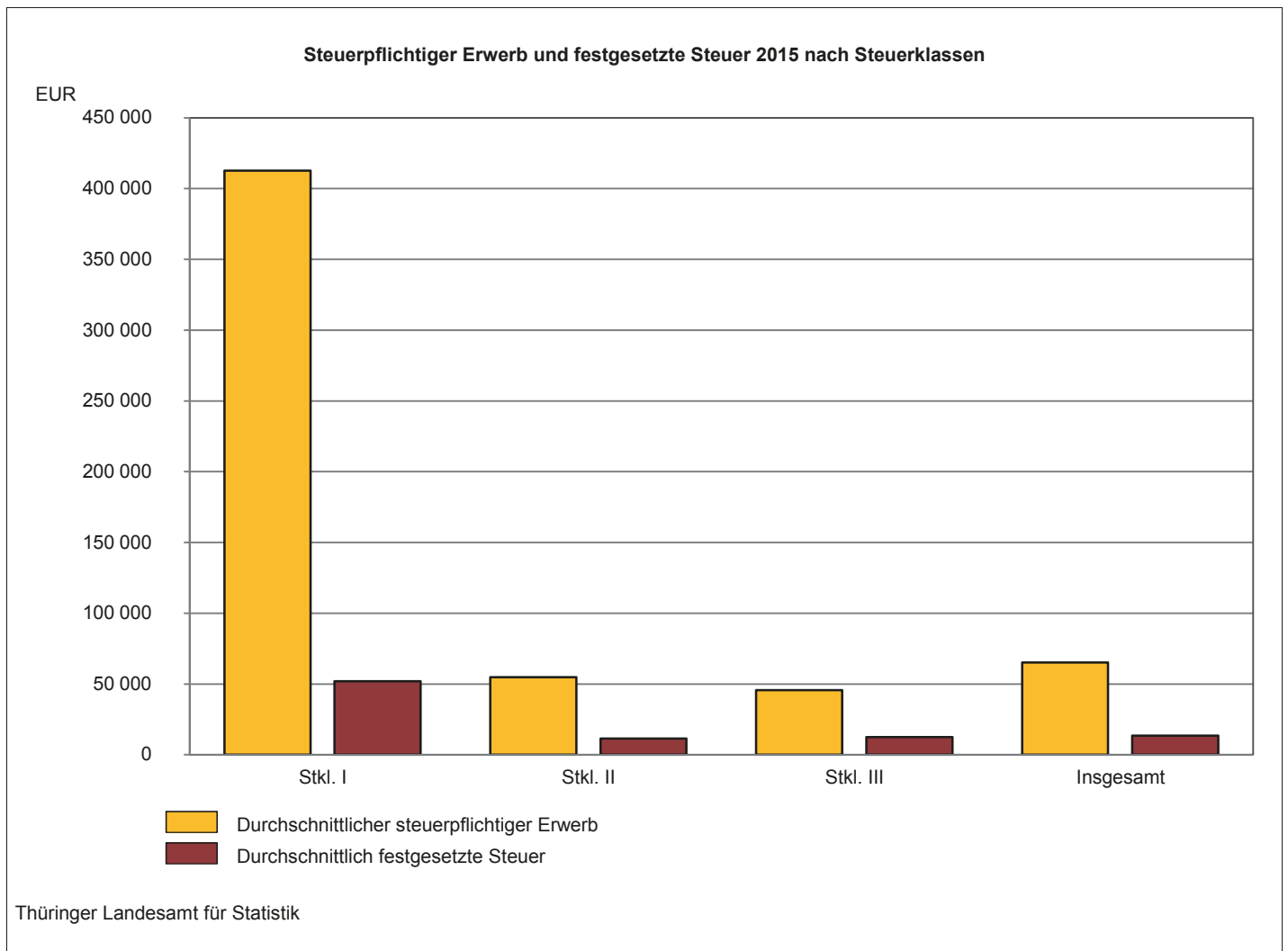
Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR		Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ versteuert nach		
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)					
unter	5 000	300	6	171	123
5 000	- 10 000	236	.	.	110
10 000	- 50 000	814	12	434	368
50 000	- 100 000	251	11	111	129
100 000	- 200 000	127	11	61	55
200 000	- 300 000	38	7	13	18
300 000	- 500 000	26	7	11	8
500 000	- 2,5 Mill.	26	16	6	4
2,5 Mill.	- 5 Mill.	4	.	.	-
5 Mill.	und mehr	-	-	-	-
Insgesamt		1 822	73	934	815
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)					
unter	5 000	718	18	399	301
5 000	- 10 000	1 754	.	.	781
10 000	- 50 000	20 004	402	10 843	8 759
50 000	- 100 000	17 601	778	7 670	9 153
100 000	- 200 000	18 012	1 692	8 695	7 626
200 000	- 300 000	9 395	1 787	3 097	4 511
300 000	- 500 000	9 721	2 804	4 018	2 900
500 000	- 2,5 Mill.	27 942	16 235	8 553	3 154
2,5 Mill.	- 5 Mill.	13 411	.	.	-
5 Mill.	und mehr	-	-	-	-
Insgesamt		118 558	30 124	51 251	37 183
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)					
unter	5 000	138	1	59	78
5 000	- 10 000	353	.	.	210
10 000	- 50 000	3 889	28	1 597	2 264
50 000	- 100 000	3 939	63	1 254	2 621
100 000	- 200 000	3 848	162	1 684	2 002
200 000	- 300 000	2 049	153	571	1 325
300 000	- 500 000	2 198	413	916	870
500 000	- 2,5 Mill.	5 933	2 706	2 359	868
2,5 Mill.	- 5 Mill.	2 369	.	.	-
5 Mill.	und mehr	-	-	-	-
Insgesamt		24 716	3 793	10 685	10 238

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**9. Durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2015
nach Steuerklassen der unbeschränkt Steuerpflichtigen**

Steuerklasse	Steuerpflichtige ¹⁾	Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb	Durchschnittlich festgesetzte Steuer	Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		EUR		%
Stkl. I	73	412 658	51 959	12,6
Stkl. II	934	54 873	11 440	20,8
Stkl. III	815	45 623	12 562	27,5
Insgesamt	1 822	65 070	13 565	20,8

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR



**10. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2015 nach Größenklassen
des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR		Wert der Erwerbe vor Abzug ^{2) 3)}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{2) 3)}	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle							
unter	5 000	300	300	15	300	300	283
5 000	- 10 000	236	236	17	236	236	235
10 000	- 50 000	814	812	93	814	814	810
50 000	- 100 000	251	251	20	251	251	251
100 000	- 200 000	124	124	21	127	127	122
200 000	- 300 000	38	38	4	38	38	38
300 000	- 500 000	26	26	.	26	26	26
500 000	- 2,5 Mill.	26	25	6	26	26	25
2,5 Mill.	- 5 Mill.	4	4	.	4	4	4
5 Mill.	und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt		1 819	1 816	181	1 822	1 822	1 794
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0		700	528	162	518	703	-
1 000 EUR							
unter	5 000	8 818	7 927	283	7 479	718	138
5 000	- 10 000	6 758	6 116	344	4 697	1 754	353
10 000	- 50 000	44 335	36 196	3 382	19 542	20 004	3 889
50 000	- 100 000	25 131	23 896	718	7 001	17 601	3 939
100 000	- 200 000	23 045	21 374	2 257	5 646	18 012	3 848
200 000	- 300 000	12 174	10 873	1 534	3 011	9 395	2 049
300 000	- 500 000	15 738	11 625	.	2 277	9 721	2 198
500 000	- 2,5 Mill.	70 016	31 336	3 422	6 814	27 942	5 933
2,5 Mill.	- 5 Mill.	8 506	8 451	.	1 040	13 411	2 369
5 Mill.	und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt		214 520	157 794	18 315	57 507	118 558	24 716
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0		175 511	26 163	12 520	40 836	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR

2) Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

**11. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer
für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2015 ¹⁾**

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe von Todes wegen	
	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	1 268	140 639
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	207	718
Grundvermögen	561	32 744
Betriebsvermögen (Wert > 0)	42	7 863
Betriebsvermögen (Wert ≤ 0)	.	.
übriges Vermögen	1 259	99 411
darunter:		
Anteile an Kapitalgesellschaften ¹⁾	15	2 191
Bankguthaben ¹⁾	1 239	61 405
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw. ¹⁾	404	27 118
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten ¹⁾	1 272	19 848
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	1 226	1 308
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	1 353	119 484
Wert der sonstigen Erwerbe	370	19 002
Gesamtwert der Gegenstände ¹⁾	370	19 501
Gesamtwert der Verbindlichkeiten ¹⁾	56	499
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug ¹⁾	1 414	138 486
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	370	2 455
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	177	5 216
Freibetrag nach § 13c ErbStG	25	402
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	.	.
Freibetrag nach § 17 ErbStG	10	1 265
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug ¹⁾	1 414	128 388
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	70	3 602
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	1 414	42 574
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 414	89 346
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	1 398	20 640
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	1 414	21 083
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG ¹⁾	1 414	21 022
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	-	-
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG ¹⁾	31	353
ausländische Steuer ¹⁾	.	.

*) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

1) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

**12. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer
für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2015¹⁾**

Gegenstand der Nachweisung	Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Steuerwert des übertragenen Vermögens	408	77 770
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	35	157
Grundvermögen	220	12 859
Betriebsvermögen (Wert > 0)	14	3 349
übriges Vermögen	193	61 405
darunter:		
Anteile an Kapitalgesellschaften ¹⁾	28	51 199
Bankguthaben ¹⁾	24	2 608
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw. ¹⁾	4	255
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	408	76 034
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug¹⁾	405	76 034
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	5	49
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	47	43 715
Freibetragsanteil / Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG ¹⁾	46	43 216
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG ¹⁾	40	499
Freibetrag nach § 13c ErbStG	17	138
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	115	2 527
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatungskosten	165	199
DBA-Vermögen ¹⁾	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug¹⁾	402	29 406
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG von Dritten zu übernehmende Steuer	111	14 712
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	408	14 933
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	408	29 212
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	396	4 076
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	408	6 082
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG ¹⁾	408	6 060
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	7	85
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG ¹⁾	92	1 909
ausländische Steuer ¹⁾	-	-

*) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

1) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

